

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 22 75  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

## **Medienmitteilung**

### **Ja für mehr Schutz der Konsumenten**

**Solothurn, 10. August 2010 – Der Regierungsrat begrüsst in seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Justiz die vorgeschlagene Verlängerung der Verjährungsfristen der Sachmängelansprüche, welche mehr Schutz der Konsumenten ermöglichen soll. Dabei gibt er der Variante zwei den Vorzug. Nach dieser soll eine einheitliche Frist von fünf Jahren für Gewährleistungsansprüche aus Kauf- und Werkvertrag gelten, und zwar unabhängig von der Beweglichkeit der Sache bzw. des Werks.**

Bisher begann die Verjährung der Sachmängelansprüche beim Fahrniskauf (bewegliches Objekt) ein Jahr ab Ablieferung der Sache - also unabhängig von der Entdeckung des Mangels - zu laufen was zu einer einseitigen Begünstigung des Verkäufers führte und die Interessen der Käuferschaft ausser Acht liess. Durch die Verlängerung der Verjährungsfristen wird diesem Problem entgegengewirkt und somit den Konsumenten mehr Schutz ermöglicht.

Heute kann ein Unternehmer im Falle eines Mangels des unbeweglichen Werkes vom Besteller während fünf Jahren belangt werden, kann aber seine Ansprüche gegenüber einem Lieferanten bzw. Subunternehmer bezüglich Mängel einer beweglichen Sache nur innerhalb eines Jahres geltend machen.

Mit der Verlängerung der Verjährungsfrist auf fünf Jahre für Ansprüche aus Mängeln einer beweglichen Sache, welche die Mangelhaftigkeit eines unbeweglichen Werks verursacht hat, soll dieser Problematik entgegengewirkt werden.